

# Das Script

besteht aus 3 Hauptteilen und ist zur klaren Übersicht farbkodiert.

Die Präsentation des Lernstoffes ist dem jeweiligen Inhalt angepasst: Texte, Grafiken und Lernübersichten mit knappen Definitionen ermöglichen einen leichten Zugriff auf die Inhalte.

- Das prüfungsrelevante Wissen ist kompakt präsentiert.
- Die umfangreichen Hintergrundinformationen stellen das Wissen auf eine sichere Basis.
- Die gemeinsame Erarbeitung im Seminar dient dem leichten Zugang und ankert das Wissen auf allen Ebenen.

## Teil 1

### Grundlagenwissen und Einführung

## Teil 2

### Psychosen und psychiatrische Erkrankungen

## Teil 3

### Neurosen und psychotherapeutische Techniken

Detaillierte Übersichten am Ende jedes Kapitels teilen das Wissen nach Prüfungsrelevanz in Lernabschnitte ein.

Die Inhalte werden beständig in Bezug auf die jeweiligen Prüfungsanforderungen aktualisiert.

Es folgen einige Scriptseiten zur Ansicht.

Die klare Struktur und der Aufbau des Scriptes wird allerdings nur im Kontext deutlich.

Bitte einfügen : WEB Picso005.TIF

muss auf der linken Seite noch beschnitten werden

## Einführung + Definitionen

	Seite
● Lernstrategie + Mindmap	5
● Literaturliste	9
● Begrifflichkeit und Fachsprache	11
● Definitionen	12
Psychiatrie – Psychotherapie – Heilpraktiker für Psychotherapie	14
Allgemeines Fachvokabular	16
Fachbegriffe zur Beschreibung einer psychischen Störung	16
● Glossar	19
● Geschichte der Psychiatrie	20

## Prüfungsrelevante Themenbereiche

- Anamnese + Diagnosestellung
- Psychopathologischer Befund + Elementarfunktionen
- Rechtliche Grundlagen + Grenzen - Heilpraktikergesetz
- Unterbringung nach Psych KG
- Grundlagen des Betreuungsrechts
- Psychiatrische Krankheitslehre
- Neurosenlehre
- Psychiatrische Therapien – Somatotherapie + Pharmakotherapie
- Suchterkrankungen
- Psychotherapieverfahren
- Suizidalität und Krisenintervention
- Notfälle in der Psychiatrie

## ☐ Schwerpunkte

- |   |   |
|---|---|
| ● <u>Schriftliche Prüfung</u><br>Gesetze + Bestimmungen<br>Krankheitsbilder > Symptome<br>Diagnosekriterien<br>Epidemiologie<br>Fallbeispiele zur Diagnosestellung<br>Suchterkrankungen | ● <u>Mündliche Prüfung</u><br>Suizid + Krisenintervention<br>Rechtsgrundlagen<br>Alkoholabhängigkeit<br>Schizophrenie<br>Anorexie / Bulimie<br>Borderline<br>Positionierung der eigenen Methode |
|---|---|

## Prüfungsvorbereitende Literatur

- Skript + Probetests
  - Lehrbuch zur Prüfungsvorbereitung ☐☐☐ siehe Literaturliste
- evtl. ● ICD–10 Kapitel F
- Psychologie Lexikon

## Die Pflichten des HP Psych

- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| ■ Abgabepflicht      | ■ Dokumentationspflicht |
| ■ Haftpflicht        | ■ Aufbewahrungspflicht  |
| ■ Meldepflicht       | ■ Schweigepflicht       |
| ■ Sorgfaltspflicht   | ■ Weiterbildungspflicht |
| ■ Aufklärungspflicht | ■ Behandlungspflicht    |

### ■ Abgabepflicht

Höchste Relevanz besitzt das Thema der rechtzeitigen Abgabe an Kompetentere. Dafür muss auf der Basis einer sorgfältigen Anamnese eine Verdachtsdiagnose gestellt werden, die sicherstellt, dass Störungsbilder, die außerhalb der Kompetenz eines HP Psych liegen, an entsprechend ausgebildete Mediziner und Fachärzte abgegeben werden.

### ■ Haftpflicht

Bei Praxiseröffnung muss eine entsprechende Haftpflicht abgeschlossen werden, die den rechtlichen Aspekt bei unsachgemäßer oder falscher Behandlung, bei Verletzung der Sorgfalts – oder Aufklärungspflicht abdeckt, ebenso bei schuldhaftem Nichterbringen der Dienstleistung, rechtswidrigem Verhalten oder Verletzung der Weiterbildungspflicht.

### ■ Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht bei Praxiseröffnung gegenüber dem Finanzamt und erfordert die Meldung des Praxisstandorts an das Gesundheitsamt. Es muss ein fester Praxisstandort gemeldet sein. Das Praktizieren im „Umherziehen“ ist ungesetzlich.

Durch die Praxiseröffnung entsteht automatisch eine für Heilpraktiker beitragsfreie Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

( Pappelallee 35-37 in 22089 Hamburg )

### ■ Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht verlangt -

- dass vor Praxiseröffnung eine fundierte Ausbildung in einer psychotherapeutischen Technik erfolgreich absolviert wurde.
- die eigenen Grenzen in Bezug auf Kompetenz und Abgabepflicht beachtet werden.
- dass zur Behandlung alle zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Fähigkeiten fachgerecht eingesetzt werden.
- der Aufklärungspflicht sorgfältig nachgekommen wird.
- Heilversprechen unterlassen werden.

## ■ Aufklärungspflicht

Ein Heileingriff ist haftungsrechtlich eine rechtswidrige Körperverletzung, nur die Einwilligung des Patienten beseitigt die Rechtswidrigkeit.

Das bedeutet, der Patient muss vor Beginn der Behandlung umfassend und verständlich über die Art des Leidens und Vorgehens, Dauer und Kosten der Behandlung aufgeklärt werden.

## ■ Dokumentationspflicht

Die Erstellung einer Kartei mit Patientendaten zu Person, Krankheitsbild und Verlauf der Behandlung ist standesrechtlich geboten und dient der juristischen und fachlichen Absicherung.

Für die Aufzeichnung von Sitzungen muss das Einverständnis des Patienten eingeholt werden.

## ■ Aufbewahrungspflicht

Die Patientendaten und Dokumentationen müssen sicher, unzugänglich und für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt werden. Dem Patienten ist jederzeit Zugang zu gewähren oder eine Kopie anzufertigen.

## ■ Schweigepflicht

Von der Schweigepflicht kann nur der Patient selbst schriftlich entbinden. Alle personenbezogenen Daten, einschließlich der Tatsache, dass jemand in Behandlung ist, unterliegen der Schweigepflicht.

Ausnahmen bilden -

- die Erfüllung einer Rechtspflicht
- der Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes
- Straftaten oder meldepflichtige Krankheiten

## ■ Weiterbildungspflicht

Die Fortbildungspflicht verlangt eine regelmäßige und kontinuierliche Weiterbildung und Aktualisierung der für die Ausübung des Heilberufes notwendigen Kenntnisse.

## ■ Behandlungspflicht

Die Hilfeleistungspflicht oder auch der „Kurierzwang“ besteht für den HP Psych nur bei **Notfällen**, so wie für jeden anderen Bürger auch.

## Psychopathologie die 14 Elementarfunktionsstörungen

Die allgemeine Psychopathologie ist eine Lehre innerhalb der Psychiatrie, die sich mit den psychischen Auffälligkeiten des Menschen befasst.

- ☐ Beobachtung des Verhaltens, Erlebens, Denkens und Fühlens des Menschen
- ☐ Beschreibung ☐ Benennung ☐ Einteilung in Kategorien • 14 Elementarfunktionen
- ☐ Unterscheidung • physiologisch = gesund >>> <<< pathologisch = erkrankt •

### Die 14 Elementarfunktionen

ermöglichen eine Erfassung der vorliegenden Symptome, die zu Syndromen zusammengefasst werden können und auf das vorliegende Krankheitsbild hinweisen. Die Gesamtheit der Symptome bildet die Symptomatik.

### Die 14 Elementarfunktionen

bilden das „Basisvokabular“ des Befundes zur Erstellung einer Diagnose, die über die ☐ Abgabe entscheidet.

Der Begriff der präorbiden Persönlichkeit ☐ die Persönlichkeitszüge vor der Erkrankung

- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| ☐ Erleben          | ☐ Antrieb + Motivation |
| ☐ Einstellung      | ☐ Wünsche + Ziele      |
| ☐ Affektivität     | ☐ Wertvorstellungen    |
| ☐ Verhaltensmuster | ☐ soziale Kontakte     |

# Die Therapiegrundlagen der Gesprächstherapie nach Rogers

Die drei Basisvariablen der humanistischen Gesprächstherapie

- Empathie
- Akzeptanz
- Kongruenz



## Psychiatrie

Die Psychiatrie ist ein Teilgebiet der Medizin, das sich mit der Entstehung, der Diagnostik und der Behandlung von geistigen und seelischen Erkrankungen befasst. Prävention, Forschung und Lehre gehören ebenso zu diesem Gebiet.

Psychiater sind Mediziner, die sich auf die Behandlung von psychischen Störungen spezialisiert haben. Psychosen, schwerwiegende seelische Erkrankungen, die den Einsatz von Psychopharmaka und häufig stationäre Behandlung erfordern, dürfen nur von Ärzten behandelt werden.

Bei psychischen Störungen spielen körperliche Erscheinungen und Ursachen, aber auch soziale Bedingungen eine Rolle. Die Psychiatrie arbeitet auf klinischer und wissenschaftlicher Basis.

Psychologische, ebenso wie biologische Herangehensweisen werden zur Diagnostik genutzt: Gespräche, Beobachtung und objektive Befunde aus der Anamnese, sowie testpsychologische Untersuchungen, bildgebende Verfahren und Laboruntersuchungen.

Für die Behandlung werden Pharmakotherapie, Psychotherapie und Soziotherapie oft in ergänzender Weise eingesetzt.

Psychiater können zusätzlich zu der medizinischen Behandlung mit Somatotherapien und Medikamenten eine psychotherapeutische Weiterbildung absolvieren und dann auch gleichzeitig psychotherapeutisch arbeiten.

## Psychotherapie

Die Psychotherapie umfasst eine Vielzahl an Methoden, um auf emotionaler, kognitiver und verhaltensbezogener Ebene seelische Störungen, psychosomatische Erkrankungen und Lebensprobleme zu bearbeiten. Die Methode beruht auf der Ausrichtung des jeweiligen Verfahrens. Anerkannte Verfahren sind die auf der Psychoanalyse und der Bearbeitung des Unbewussten begründeten tiefenpsychologischen Verfahren, die den Bereich des bewussten Denkens bearbeitenden Verhaltenstherapien und die auf der Therapeut - Klienten Beziehung beruhenden Gesprächstherapien, sowie die systemischen Verfahren, die das Individuum als Teil eines ganzheitlichen Systems verstehen.

Seit 1999 ist der Begriff „Psychotherapeut“ gesetzlich geschützt. Voraussetzung ist ein Studium der Medizin oder Psychologie, sowie eine mehrjährige psychotherapeutische Fortbildung in einem anerkannten Verfahren. Es gibt ärztliche Psychotherapeuten und Diplompsychologen.

## Heilpraktiker für Psychotherapie

Dieses Berufsbild entstand 1993 auf der Basis einer Klage und ermöglicht das Arbeiten als Heilpraktiker/in auf dem Gebiet der Psychotherapie. Voraussetzung ist das Bestehen der Überprüfung durch das Gesundheitsamt, die sicherstellen soll, dass keine Gefahr für die Volksgesundheit besteht.

Auf dieser Basis dürfen die psychotherapeutischen Techniken unter gewissen Voraussetzungen vom HP Psych angewendet werden. Bedingung sind eine fundierte Ausbildung in einer therapeutischen Technik und die auf bestimmte Störungsbilder begrenzte Anwendung - die sogenannten „Neurosen im weitesten Sinne“. Alle anderen Störungen und Erkrankungen sind an Fachärzte und speziell ausgebildete Therapeuten abzugeben.

Der HP- Psych darf die geschützte Bezeichnung „Psychotherapeut“ nicht führen. Der offizielle Titel ist „Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“.